

MASSTAB 1:1000



**BEBAUUNGSPLAN NR. 11A GEMEINDE VOCKENHAUSEN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN ROSSERTWEG UND SCHULE**

**1. ÄNDERUNG NACH § 2[7] BBAUG**

ES WIRD BESCHENIGT DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

FFM - HÖCHST, DEN 8. April 1974  
KATASTERAMT

*T. B.*  
VERMESSUNGSDIREKTOR

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES VOM 14.12.1970 AZ F. 5.2074/70/624 VERVIELFÄHLT DURCH D. KREISBAUAMT

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2, 8 u. 9 DES BBAUG VOM 23. 6. 60 IM EINVERNEHMEN MIT DEM LANDKREIS MAIN TAUUNUS  
FFM, HÖCHST, DEN 23. April 1974

*M. Müller i. V.*  
BAUDIREKTOR Oberbauamt  
DER GEMEINDE VOCKENHAUSEN  
VOCKENHAUSEN, DEN 22. 4. 74

*K. Meyer*  
BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT: 15. 11. 72 GE  
GEÄNDERT: 14. 6. 73 GE

GROSSE 12 m<sup>2</sup>

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2 BBAUG IN DER ZEIT VOM 1.10.73 BIS 2.11.73 ZU JEDERMANNNS EINSICHT OFFENGELEGEN  
VOCKENHAUSEN, DEN 22. 4. 74

*K. Meyer*  
BÜRGERMEISTER

*P. Seidel*  
1. BEIGEORDNETER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 31.1.74 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

IN ERGÄNZUNG DER ZEICHN. VORSCHRIFTEN GELTEN:

1. DACHFORM: SIEHE AUSSAGE DER LEGENDE
2. DACHNEIGUNG: 22° - 30° BZW. 31° - 35°
3. DACHNEIGUNG: SIEHE AUSSAGE DER LEGENDE
4. GEM. § 3 (4) BAUNVO WERDEN NUR GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 3 WOHNEKÖPFE ZUGELASSEN MIT AUSSERNEHMUNG DER MIT WR 10/34/73 (VORKENNZUGELASSEN) BEZÜGLICHEN AUSWEISUNG.
5. DIE AUSBAUVEREINBARUNG GEM. § 3 (3) BAUNVO WIRD ALS GESCHLOSSEN (LADEN, HOCHDRUCKBEWEISE)
6. AUF DEN NICHTUBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND GEM. § 2 (1) BAUNVO GARAGEN UND NEBENPLÄTZEN IN SINNE § 3 (4) BAUNVO ZUGELASSEN, AUSSENOMMEN NACHSTELLPLÄTZE IM BAUWICH.

7. GARAGEN: DIE GARAGEN SIND AN DER 34. PLAN VORGESEHEN SOWIE SOWEIT MÖGLICH ALS EINZEL- ODER DOPPEL-GARAGEN ANZUSCHLIESSEN (S. LEGENDE). ALLE FUSSWEGE WERDEN OFFENTLICHE FLÄCHEN

8. FÜR DAS GEBIET DIESER BEBAUUNGSPLANES WERDEN ALLE BISHER BELTENDEN BEBAUUNGS- UND ALS SOLCHE WEITER BELTENDEN BAULEITPLÄNE MIT AUSNAHME DIESE FLÄCHENNUTZUNGSPLANES AUSSER KRAFT GESATZT

9. SOCKELHÖHE: ES IST GRUNDSÄTZLICH NUR DIE MINDEST-SOCKELHÖHE, D.H. MINDESTGERÄLLSÄGE ZUM KANAL AUSZUFÜHREN. IM EINZELFALL WIRD DIE SOCKELHÖHE IM BAUGENÜSSVERFAHREN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE ÖRTLICH FESTZULEGEN

10. ANBAUVEREINBARUNG: GESCHOSSZAHLEN GELTEN ALS HÖCHSTGRENZE

VOCKENHAUSEN, DEN 22. 4. 74

*K. Meyer*  
BÜRGERMEISTER

*P. Seidel*  
1. BEIGEORDNETER

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT GEM. § 11 BBAUG AM GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH. ER WIRD BIS ZU JEDERMANNNS EINSICHT OFFENGELEGT.

VOCKENHAUSEN, DEN

BÜRGERMEISTER

1. BEIGEORDNETER

GENEHMIGUNGSVERMERK: *Genehmigt*  
mit Vg. vom 18. 04. 74  
An. V. 13-91/04/01  
Darmstadt, den 18. 04. 74  
Der Regierungspräsident  
in Auftrag

**LEGENDE**

- GELTUNGSBEREICH
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORH. STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- GEPL. STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- BAUGEBIETSGRENZE
- NICHT BEBAUBARE FLÄCHE
- BEBAUBARE FLÄCHE
- OFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- REINES WOHNGEBIET
- ALGEMEINES WOHNGEBIET
- FLÄCHE F. GEMEINDEBEDARF
- GESCHOSZ-ZAHL
- OFFENE BAUWEISE

04/05 GRZ, GFZ  
GEPL. SATTELDACH, WALMDACH  
GEPL. FLACHDACH  
GEPL. GARAGEN MIT FLACHDACH  
VORH. GEBÄUDE

**AUSNAHMEREGLUNG:**

- 1) WINKELBAUKÖRPER, DIESEN SEITENLÄNGE 1000 MM UND DER HERVORSTEHENDE BAUTEIL 1/2 DER BESAMTLÄNGE NICHT ÜBERSTIEGT, WERDEN ZUGELASSEN, WENN A) DER GRENZANSTAND NACH § 25 HBO EINGEHALTEN WIRD UND MIN. 3,00 M BETRÄGT, B) DER ABSTAND ZUR STRASSE MIN. 3,00 M BETRÄGT, C) DAS EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE HERGESTELLT IST.
- 2) SEITLICHE MIT FLACH-, SATTEL- O. WALMDACHEN MIT EINER DACHNEIGUNG VON 22-30° WERDEN ZUGELASSEN, WENN DIESE IN EINER ZWISCHENLIEGENDEN ODER HAUP-STRASSE GRUNDSTÜCKEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

VERMESSUNGSDIREKTOR

1. BEIGEORDNETER